Arbeiterzeitung

11./X. 1916

13

Der wirtschaftliche Nebenkrieg.

Der Weltkrieg hat nicht nur alte Waffen und Methoden der Kriegführung zu neuer Geltung gebracht, sondern auch alte Grundsätze, die durch die Zivilisation längst überholt schienen. Nicht nur den Staaten als Organisationen gilt der Kampf mehr, sondern jedem Bürger feindlicher Staaten. Der Ausländer ist freud- und friedlos. Er und sein Hab und Gut sind recht- und schutzlos, nur daß sich die Rechtlosigkeit nicht mehr auf das nackte Leben erstreckt. Dieser Nebenkrieg wider das Vermögen und die Rechtsfähigkeit des Ausländers hat viele Werte vernichtet, langjährige Verbindungen gewaltsam auseinandergerissen und allgemeine Rechtssätze für nichtig erklärt. Der Friedensvertrag wird auf all diese Dinge Bedacht nehmen und die internationalen Beziehungen wiederherstellen müssen. Darüber, wie die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten wieder aufgenommen werden sollen, handelt eine ebenso inhaltsreiche wie in der Darstellung sachliche Schrift des ehemaligen Justizministers Dr. Franz Klein, die er unter dem Titel: „Der wirtschaftliche Nebenkrieg" in der Sammlung „Kriegswirtschaftliche Zeitfragen", Tübingen, hat erscheinen lassen.

Es ist alte englische Rechtsüberzeugung, daß den Untertanen während eines Krieges der Handel mit dem Feinde untersagt werde. Von diesem Anfang gelangte man in den Ländern des Vierverbandes dazu, nicht nur den Abschluß von Rechtsgeschäften mit den Feinden zu verbieten, sondern auch die Erfüllung von Verträgen und Geschäften, die aus der Zeit vor dem Kriege stammten, zu untersagen. Ja es wurden sogar neutrale Bürger gehindert, mit diesen Personenkreisen Geschäfte abzuschließen. Die feindlichen Ausländer können vor Gericht nicht als Kläger auftreten, wohl aber verurteilt werden, ohne zur Verteidigung zugelassen zu werden. Die Vermögensrechte, die einem feindlichen Staatsbürger an Gegenständen zustehen, die sich im Gebiet der gegnerischen Macht befinden, sind informiert aufgehoben worden, als zum mindesten ohne Befragung des Berechtigten durch einen Zwangsverwalter über sie verfügt wird. Die vermögensrechtlichen Kriegsverfügungen sind zweier „Verbote oder Entziehungen, Rechtshemmungen". Sie fehlleben die Staatsangehörigen Feindlands und Oesterreich-Ungarns von der Teilnahme am geschäftlichen Leben aus. Sinnlichkeit ihres Vermögens ist es so, als ob sie tot wären und noch niemand die Erbschaft angetreten hätte. „Viele Kriegsverfügungen werden in den Auslanfern ihres Wirkens den Krieg überdauern und geraume Zeit die Erinnerung an ihn in fühlbarer Weise nachhalten." Es ist selbstverständlich, daß die Friedensverhandlungen Verhältnisse ähnlicher Art einer über jeden Widerspruch erhabenen Tat einer klaren, so muß man das richtige Verhältnis zu diesen Kriegsverfügungen finden. Die Wirkung der Friede ein Vergleich und Feindseligkeiten, Wird der Friede ein Vergleich und beheben müssen. Wird der Friede ein Vergleich und zeitweise überdauern und geraume Zeit die Erinnerung an ihn in fühlbarer Weise nachhalten." Es ist selbstverständlich, daß die Friedensverhandlungen Verhältnisse nicht achtlos vorübergehen können, die Friedensverträge werden diese verursachten Zustände beheben müssen. Wird der Friede ein Vergleich und zurück "die abschließende Tat einer über jeden Widerspruch erhabenen Tat" ist, so muß man das richtige Verhältnis zu diesen Kriegsverfügungen finden. Die Wirkung der Friede ein Vergleich und zweit der Krieg kein Verhältnis zwischen Staaten, die anderen meinen der Friedensschluß zu personen ist: die anderen meinen der Friedensschluß zu

zugefallen zu werden. Die Vermögensrechte, die einem feindlichen Staatsbürger an Gegenständen zustehen, die sich im Gebiet der gegnerischen Macht befinden, sind informiert aufgehoben worden, als zum mindesten ohne Befragung des Berechtigten durch einen Zwangsverwalter über sie verfügt wird. Die vermögensrechtlichen Kriegsverfügungen sind zweier „Verbote oder Entziehungen, Rechtshemmungen". Sie fehlleben die Staatsangehörigen Feindlands und Oesterreich-Ungarns von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aus. Sinnlichkeit ihres Vermögens ist es so, als ob sie tot wären und noch niemand die Erbschaft angetreten hätte. „Viele Kriegsverfügungen werden in den Auslanfern ihres Wirkens den Krieg überdauern und geraume Zeit die Erinnerung an ihn in fühlbarer Weise nachhalten." Es ist selbstverständlich, daß die Friedensverhandlungen Verhältnisse ähnlicher Art einer über jeden Widerspruch erhabenen Tat einer klaren, so muß man das richtige Verhältnis zu diesen Kriegsverfügungen finden. Die Wirkung der Friede ein Vergleich und zweit der Krieg kein Verhältnis zwischen Staaten, die anderen meinen der Friedensschluß zu personen ist: die anderen meinen der Friedensschluß zu

Wie viel von all dem erreicht werden wird, das hängt von den kämpfenden Machtverhältnissen ab; jedenfalls mehr, wenn die Mittelmächte im Vorteil wie im Angreifen einmütig und geschlossen vorgehen werden. Die Mittelmächte werden, den wirtschaftlichen Kriegszweck anlangend, viel verlangen müssen im Interesse des Volksganzen und Volksvertretes. Was niedergerissen worden ist, müsse wiederhergestellt werden. Die Wirklichkeit muß der Wert sein, „daß sich daraus allgemeine Volksverschlingungen entwickeln können, die der Gerechtigkeit der Gerechtigkeit und der Gleichstellung der anderen im Volksverkehr einen Aufbereit neuen Bodens zu erobern im Kampfe finb." — Man muß nicht jedem Satze und jeder Forderung des Vertrages beipflichten, um das Buch schon besonders zu begrüßen, weil es nicht dem Kriege, sondern der Friedensarbeit bestimmt ist.

Es gibt Gedanke, die wirtschaftlich wichtsinteressen. Es gibt Gedanke, die wirtschaftlich bedeutsam sind, aufrecht zu bleiben, wie Verbrauchsbestimmt sind, aufrecht zu bleiben, wie Verfügungsverträge. Für andere, so Wertgegenstände, Fidéicommisse nur Aufhebung in Betracht, während man bei letzteren nur Aufhebung in Betracht, während man bei Lebensversicherungsverträgen, Gesellschaftsverträgen, Gesellschaftsverträgen, Gesellschaft